

20. 8. 1914

2078. 2

Hypothekenbeleihung und Personalkredit.

* Berlin. Wegen der Beleihung von Hypotheken, insbesondere in größeren Städten, und der Gewährung von Personalkredit hat der Minister des Innern an alle Kommunalverwaltungen einen Erlaß herausgegeben. Es wird darin darauf hingewiesen, daß die Kommunen schon nach den bestehenden Vorschriften in der Lage sind, hier in besonderen Notlagen helfend einzutreten, da die Musterstatuten für die öffentlichen Sparkassen in allen Provinzen der Monarchie sowohl die Hypothekenbeleihung wie die Gewährung von Personalkredit in mäßigen Grenzen gegen zwei Bürgen, eventuell unter wechselseitiger Verpflichtung als Geschäftszweig der öffentlichen Sparkassen vorsehen. Kommunalverwaltungen, welche von dieser Befugnis bisher keinen Gebrauch gemacht haben, werden ersichtlich zu prüfen haben, ob sie sich auch fernerhin diesem augenblicklich besonders stark hervortretenden Bedürfnisse weiter Interessententreise entziehen können. Soweit einzelne Kommunen ihre Sparkassenverwaltung unmittelbar nicht für geeignet halten, diese Geschäfte zu übernehmen, gibt der Minister anheim, durch Gründung eigener kommunaler Anstalten helfend einzutreten. Da die Kommunen in der Lage sind, ihre Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen zu lombardieren, auch Wertpapiere ihrer Sparkasse zu diesem Zwecke anzuleihen, bietet die Beschaffung flüssiger Mittel für die Hypothekenbeleihung und den Personalkredit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die von dem Minister zugelassene, sehr vorsichtig bemessene Anlegung von höchstens fünf Prozent der Spareinlagen in solchen Geschäften würde nach dem Stande der preussischen Sparkassen allein rund 500 Millionen für solche Zwecke zur Verfügung stellen und wirklichen Notlagen voraussichtlich mit Erfolg abhelfen. Die Beleihung erstelliger Hypotheken bis zu einer Quote von etwa 10 Prozent des Grundstückswertes bietet hinsichtlich der Sicherheit keinerlei Bedenken. Andererseits sind auf dem Gebiete des Personalkredits gerade die Kommunalverwaltungen nach ihren Steuerunterlagen und der persönlichen Kenntnis ihrer lokalen Organe, Bezirksvorsteher Vertrauensmänner usw. in erster Linie in der Lage, die Bonität von Bürgen für kleinere Darlehnsbeträge richtig einzuschätzen. Es darf erwartet werden, daß die Kommunen diesen ihnen gewiesenen Weg ersichtlich in Erwägung ziehen werden.